

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen in der BV Senne
„Silvesterfeuerwerk im Stadtbezirk Senne“
Drucksachennummer 9525/2020-2025**

Anfrage

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Stadtbezirk Bielefeld Senne als Feuerwerksverbotszone auszuweisen, aber einige öffentliche Plätze Sylvester dann in Erlaubniszonen umzuwandeln?

Antwort:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, den Stadtbezirk Senne als Verbotsszone auszuweisen.

Begründung:

Das Ordnungsamt teilt die in der Anfrage gegebene grundsätzliche Begründung zur Sinnhaftigkeit durchaus. Eine Umsetzung ist jedoch nicht rechtssicher durch ein kommunales Verbot möglich.

Nach geltender Rechtslage könnte ein solches Verbot („Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen“) auch nur für den öffentlichen Raum ausgesprochen werden, nicht für Privatflächen. Ein solches Verbot wäre auch nur dann zulässig, wenn zeitliche und räumliche Gegebenheiten eine besondere Gefährdung erwarten lassen und dies begründbar ist. Eine rein abstrakte Gefahr oder auch „nur eine Belästigung“ reichen hierbei nicht aus (Rechtsgrundlage mit entsprechenden Anforderungen wäre § 14 des Ordnungsbehördengesetzes).

Eine derartige Konstellation zur Begründung einer Gefährdung muss also sehr konkret sein. In Bielefeld ist dies bislang an einem Platz gegeben, nämlich am Boulevard hinter dem Hauptbahnhof.

Maßgeblich ist hier die Kombination aus einer Vielzahl von Menschen sowie der bauartlichen Besonderheit des Platzes („schlauchförmig“, eingefasst durch Gebäudekomplexe zu allen Seiten). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Verbotes erfolgt dies auch nur zeitlich begrenzt auf den Zeitraum, wo tatsächlich viele Menschen zusammenkommen; dies ist die Zeit von 22 Uhr bis 2 Uhr.

Eine vergleichbare Situation ist aus dem Bezirk Senne nicht bekannt. Zudem wäre bei einer Bejahung einer Gefährdung auch nicht die Stadtbezirksgrenze maßgeblich. Die Anfrage wird hier aber auch sinngemäß auf eine Skalierbarkeit auf (ganz) Bielefeld verstanden.

Rund um die Sparrenburg hat der Immobilienservicebetrieb zudem die Möglichkeit, ein Böllerverbot im Rahmen des Hausrechtes auszusprechen.

Das Ordnungsamt äußert nochmals großes Verständnis, dass die von den Böllern verursachten Störungen von Menschen wie Tieren als belastend und störend empfunden werden können. Diese Störungen können jedoch nicht rechtssicher mit einer *kommunalen* Verordnung unterbunden werden, die den Anforderungen an Verhältnismäßigkeit und Begründbarkeit gerecht würde.

Dies wäre nach hiesiger Auffassung nur über eine Änderung des Bundesrechtes (konkret: Verordnung zum Sprengstoffgesetz) zu erwirken. Bereits verboten ist dort das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen. Eine Ausweitung bzw. Öffnung für weitere Verbote könnten hier zielführend sein.

Die Verwaltung möchte noch den Hinweis geben, dass es in der BV Dornberg eine vergleichbare (Bürger-)Anfrage für die Sitzung am 13. Februar gibt, die sinngleich beantwortet wird.

Gez. Maschmeier